

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Planfeststellungsverfahren gem. §§ 72 ff. VwVfG i. V. m. §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG); hier: Stellungnahme zum Vorhaben "Neubau der Wendeanlage im Bahnhof Köln-Rodenkirchen der Linie 16" durch die HGK AG**

### Beschlussorgan

Stadtentwicklungsausschuss

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	20.10.2014
Stadtentwicklungsausschuss	06.11.2014

### Beschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, im Planfeststellungsverfahren die als Anlage 3 beigefügte Stellungnahme abzugeben.

### Alternative:

Keine (s. Begründung)

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

**Einsparungen: ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

\_\_\_\_\_

**Begründung:**Vorhaben

Die Häfen und Güterverkehr Köln AG (HGK) plant den Neu- bzw. Umbau der eingleisigen Wendeanlage für Stadtbahnzüge im Bahnhof Rodenkirchen. Dabei soll das bestehende Umfahrgleis als Wendeanlage für die Inbetriebnahme der neuen Stadtbahnlinie 17 auf dem Südabschnitt der Nord-Süd-Stadtbahn umgebaut werden. Die Wendeanlage ist mit einer Nutzlänge von 75 m für die Aufnahme von zwei Stadtbahnwagen geplant.

An den bestehenden Haltestellenanlagen und an dem Bahnübergang Schillingsrotter Straße sind keine baulichen Veränderungen vorgesehen.

Für das Projekt ist kein Erwerb von Grundeigentum Dritter erforderlich.

Die Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 3a, 3c und der Anlagen 1, Ziffer 14.10 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24.02.2010 sowie Anlage 2 des UVP NRW hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Es wurden schwingungs- und schalltechnische Untersuchungen durchgeführt. Demzufolge bedarf es zur Umsetzung der Planung keiner Immissionsschutzmaßnahmen.

Geplante Maßnahmen

Der bestehende Fahrerbahnsteig wird um 36 m nach Süden verlängert und der nördliche Bestand um 36 m zurückgebaut. Die Fahrleitungsanlage wird entsprechend angepasst.

Es ist notwendig, bestehende Weichen auszubauen und neue Weichen für die Wendeanlage herzustellen. Zwei der neuen Weichen werden mit steuerbaren Herzstücken ausgestattet, um die Immissionen zu reduzieren.

Zur Optimierung der Schließzeiten an den Bahnübergängen Maternusstraße und Schillingsrotter Straße werden die Signalstandorte den geänderten betrieblichen Anforderungen angepasst.

Weitere Einzelheiten der Planung sind dem als Anlage 1 beigefügten Erläuterungsbericht zu entnehmen.

### Genehmigungsverfahren

Für ihr Vorhaben hat die HGK AG bei der zuständigen Bezirksregierung Köln die Planfeststellung beantragt. Von der Bezirksregierung wurden die Antragsunterlagen mit der Aufforderung übersandt, diese öffentlich auszulegen und zu dem Vorhaben bis spätestens 19.09.2014 Stellung zu nehmen. Damit die von der Stadt zu vertretenden Belange im Verfahren Berücksichtigung finden, musste eine diese Frist wahrende Stellungnahme abgegeben werden. Eine vorherige Beschlussfassung durch den Stadtentwicklungsausschuss war aufgrund der gegebenen Sitzungstermine nicht möglich.

Die öffentliche Auslegung der Unterlagen zum o. g. Planfeststellungsverfahren hat in der Zeit vom 20.08. bis 19.09.2014 beim Bauverwaltungsamt stattgefunden. Im Amtsblatt der Stadt Köln vom 13.08.2014 ist die Auslegung bekannt gemacht worden. Darüber hinaus wurde auch auf der Internetseite der Stadt Köln auf die Auslegung hingewiesen.

### Stellungnahme

Das Bundesverwaltungsgericht hat z. B. in seinem Beschluss vom 28.02.2013, Az. 7 VR 13.12, festgestellt, dass Gemeinden bei Planfeststellungsverfahren in zweifacher Weise beteiligt sind: Als Betroffene und als Träger öffentlicher Belange. Nur soweit Gemeinden in eigenen Rechten betroffen sind, können sie im Verfahren durchsetzbare Forderungen geltend machen. Als eigene Rechte kommen primär Eigentumsrechte und die gemeindliche Planungshoheit in Betracht. Ausdrücklich nicht darunter fallen Rechte der Gemeindemitglieder (beispielsweise Belange der durch ein Vorhaben betroffenen Wohnbevölkerung) oder Anforderungen, die die Rechtsordnung allgemein an Vorhaben stellt, beispielsweise solche aus dem Bereich des Natur- und Umweltschutzes (vgl. hierzu auch BVerwG, Beschluss vom 09.10.2003, Az. 9 VR 6.03).

Im vorliegenden Fall ist die Planung im Hinblick auf die vom Rat beschlossene Teilbetriebnahme Süd der Nord-Süd-Stadtbahn (neue Stadtbahnlinie 17) grundsätzlich zu begrüßen. Die Stellungnahme enthält daher im Wesentlichen nur Forderungen und Hinweise zur umwelt- und verkehrsgerechten Durchführung der geplanten baulichen Maßnahmen.

### Begründung zur fehlenden Alternative

Es handelt sich um keine Planung der Stadtverwaltung. Das Vorhaben wird von der HGK AG geplant und ggf. auch durchgeführt. Die Zuständigkeit für die Genehmigung liegt bei der Bezirksregierung Köln. Im Genehmigungsverfahren hat die Stadt Köln die Gelegenheit erhalten, eine Stellungnahme abzugeben. In dieser Stellungnahme werden die aus städtischer Sicht bei der Entscheidung über den Planfeststellungsantrag zu berücksichtigenden Forderungen und Hinweise im Einzelnen aufgeführt. Die Abgabe einer Stellungnahme ist geboten, weil ansonsten möglicherweise bestehende Rechte verwirken (Präklusion) oder Auflagen zur Berücksichtigung städtischer Belange nicht in die Genehmigung aufgenommen werden.

Anlagen

- Anlage 1 - Erläuterungsbericht
- Anlage 2 - Lageplan
- Anlage 3 - Stellungnahme